

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. April 2021

Covid-19-bedingte Dienstleistungsvergaben durch den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Juni 2021

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 nach der Vergabe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, namentlich bezüglich Sicherheitsdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem repetitiven Testen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bewältigung der Covid-19-Epidemie im Kanton St.Gallen ist sehr stark von den Vorgaben des Bundes abhängig. Diese Zusammenarbeit ist geprägt von häufig kurzfristigen Entscheidungen des Bundesrates über Massnahmen, welche die Kantone mit wenig zeitlichem Vorlauf umzusetzen haben. Diese Kurzfristigkeit betrifft das gesamte Spektrum von Massnahmen wie Schliessungen und Öffnungen, aber auch Testen und Impfen, und verunmöglicht eine zuverlässige Planung durch die Organe des Kantons. Des Weiteren hat der Bund mit der Bekanntgabe der Strategie des breiten und repetitiven Testens in Betrieben und Einrichtungen den Kantonen eine Aufgabe übertragen, die bis anhin nicht mit der Strategie des Kantons St.Gallen korrespondiert hat, wonach die Testung bei Ausbrüchen im Vordergrund stand. Somit stellte dies ungeplant neue Ansprüche besonders an das Gesundheitsdepartement.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) wurden zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie nicht für Sicherheitsdienstleistungen im eigentlichen Sinn eingesetzt. Hingegen kamen AdZS unter anderem zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte in Skigebieten zum Einsatz. Dieser Einsatz wurde per Ende März 2021 beendet. Vorerst für April 2021 wurden im Rahmen des Betriebs der Impfzentren Sicherheitsdienstleistungen an ein privates Unternehmen vergeben. Weil das Auftragsvolumen weniger als Fr. 150'000.– betrug und überdies zeitliche Dringlichkeit gegeben war, konnte dieser Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden (Art. 16 Bst. f der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.11; abgekürzt VöB]). Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens kommen überdies dann nicht zur Anwendung, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen sofortiges Handeln gebietet (vgl. Art. 2 Bst. b VöB); diese Voraussetzung war im Zusammenhang mit der Eröffnung der Impfzentren erfüllt. Für die Sicherheitsdienstleistungen ab Mai 2021 wurden verschiedene Aufträge an zwei Anbieter vergeben. Diese Aufträge wurden aufgrund der Vergabesumme im freihändigen Verfahren nach Art. 18 und 19^{ter} VöB vergeben. Im Weiteren hat der Kanton private Dienstleistungsaufträge für Logistikaufgaben im Zusammenhang mit dem repetitiven Testen erteilt. Dies betrifft Verteilung, Einsammlung, Entgegennahme und Pooling der Proben, Betreuung der Auskunftsstelle und Transporte. Weil diese Aufträge aufgrund der Vorgaben des Bundes sehr kurzfristig zu vergeben waren, erfolgte eine direkte Auftragserteilung unter Berufung auf Art. 2 Bst. b VöB.
2. Die Planungen der Covid-19- wie generell aller Massnahmen zur Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen basieren auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Öffentliche Mittel werden nur eingesetzt, wenn und soweit keine anderen Mittel zeitgerecht und

zweckmässig zur Verfügung stehen. Wenn immer möglich, werden demgemäss private Anbieter berücksichtigt und die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Beschaffungs- und Finanzhaushaltsrechts. Gerade die nicht vorhersehbare Entwicklung der Epidemie und die sich kurzfristig ändernden Vorgaben und Strategien des Bundesrates wie auch die damalige unsichere Verfügbarkeit der Impfstoffe liessen jedoch eine vorausschauende Planung nicht zu. Impfzentren und Testmöglichkeiten oder auch Kontrollaufgaben wie beispielsweise bei den Skigebieten mussten deshalb kurzfristig eingerichtet und allenfalls wieder angepasst werden. Damit kann eine Vielzahl von Aufträgen im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Epidemie aus zeitlichen Gründen nicht im Wettbewerb vergeben werden, denn eine Ausschreibung im offenen Verfahren bzw. im Einladungsverfahren nimmt auch unter idealen Umständen mindestens drei Monate in Anspruch. So muss regelmässig das ordentliche Beschaffungsrecht, gestützt auf Art. 2 Bst. b VöB, ignoriert oder von der Möglichkeit der freihändigen Vergabe nach Art. 16 Bst. f VöB Gebrauch gemacht werden.

3. In der Regel werden die Dienstleistungen nach spezifischen Kriterienkatalogen vergeben, die für die jeweilige Aufgabe zusammengestellt werden. Üblicherweise werden mehrere Unternehmen zur Offertstellung eingeladen. Eine zentrale Rolle für die Auftragserteilung nimmt grundsätzlich der Preis ein. Weitere wesentliche Faktoren sind die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung sowie allgemeine Referenzen.
4. Die Information der Anbieter hängt von der Art der Vergabe ab. Bei offenen Ausschreibungen und bei Einladungsverfahren nach Beschaffungsrecht werden die Kriterien wie auch der Zuschlagsentscheid nach den Bestimmungen der VöB eröffnet. Bei freihändigen Vergaben wie auch bei Vergaben ausserhalb der VöB erfolgen die Bekanntgabe des Kriterienkatalogs wie auch die Auftragserteilung, dem zeitlichen Druck folgend, im direkten schriftlichen oder allenfalls auch mündlichen Verkehr oder per E-Mail. Selbstverständlich ist es in diesen Fällen auch üblich, dass die entscheidende Amtsstelle den nicht berücksichtigten Offerenten mündlich erklärt, weshalb ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde.
5. Soweit private Dienstleistungsunternehmen, etwa mit Sicherheitsaufgaben, beauftragt werden, erfolgt aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine Vorgabe, dass diese ihre Aufträge mit stellensuchenden Personen zu erfüllen haben. Hingegen wird bei den Einsätzen unter der Führung des Kantonalen Führungsstabs angestrebt, die Kosten für die Allgemeinheit so tief wie möglich zu halten. Im konkreten Fall werden bereits seit Anfang April 2021 stollenlose Personen in den vier Impfzentren des Kantons St.Gallen eingesetzt. Diese wurden durch den Kantonalen Führungsstab in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit rekrutiert. Den Rahmen hierfür bilden die sogenannten Einsatzprogramme. Die ausgewählten Personen sind aktuell im Publikumsdienst sowie in Supportprozessen (Empfang, Registrierung, Überwachung, Logistik u.Ä.) eingesetzt. Dieser Einbezug hat sich bis anhin bewährt.
6. Die Entwicklung der epidemiologischen Lage und der daraus resultierenden Massnahmen ist geprägt von Unvorhersehbarkeiten. So sind beispielsweise die Determinanten der Impfkaktion weder organisatorisch noch medizinisch gesichert. Ziel ist, dass die Impfungen bis spätestens Ende 2021 den Hausarztpraxen übertragen werden können, so dass bis dahin auch die Sicherheitsdienstleistungen eingestellt werden können. Daneben ergeben sich ständig neue Aufgaben, die aus den Massnahmen des Bundes folgen. Entsprechend diesen Unwägbarkeiten muss sich die Planung darauf ausrichten, flexibel und zeitgerecht reagieren zu können. Der Grundsatz der Subsidiarität und damit die grösstmögliche Berücksichtigung privater Anbieter bildet dabei das Leitbild.